

Verkündungsblatt 20|2012

Ausgabedatum 17.10.2012

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Forschungszentrum (L3S) der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.07.2012 gemäß § 37 Abs. 1 NHG die nachstehende geänderte Ordnung für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Forschungszentrum L3S der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

ORDNUNG

für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Forschungszentrum (L3S)

der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig

Präambel

Das Forschungszentrum L3S (L3S) dient dem Zweck, eine intensive kooperative Forschungs- und Entwicklungsumgebung für die Forschung im Bereich Web-Science bereitzustellen. Als Kompetenzzentrum für Web Science wird sich das L3S für fortgeschrittene Forschungs- und Entwicklungsprojekte engagieren und eine State-of-the-Art Infrastruktur bereitstellen, die für diese Projekte genutzt werden kann.

§ 1 Organisation

1. Das L3S ist eine Gemeinsame Zentrale Einrichtung der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig. Das L3S ist der Leibniz Universität Hannover auf der Grundlage der Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des L3S geregelt sind, zugeordnet.
2. Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung ist verwaltungsmäßig der Leibniz Universität Hannover auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne des L3S für das jeweilige Haushaltsjahr an der Leibniz Universität Hannover durch die Gemeinsame Zentrale Einrichtung bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel, werden bei der Zentralen Einrichtung oder bei den jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet.

§ 2 Aufgaben, Prioritäten

Das L3S wird vorrangig Grundlagenforschung und angewandte Forschung im Bereich Web Science betreiben. Es wird außerdem den Wissenstransfer zwischen den beteiligten Universitäten und Unternehmen fördern.

Das L3S hält die zur Erstellung von Inhalten notwendige Infrastruktur vor und stellt sie den beteiligten Universitäten oder Dritten (üblicherweise gegen Entgelt) zur Verfügung bzw. initiiert damit entsprechende Projekte an den beteiligten Universitäten.

§ 3 Mitglieder

Neben den Gründungsmitgliedern können weitere Mitglieder durch einen einstimmigen Beschluss des Direktoriums im Einvernehmen mit den Leitungen der beteiligten Hochschulen aufgenommen werden.

§ 4 Direktorium

1. Das L3S wird von einem Direktorium geleitet.
2. Dem Direktorium gehören 3 Professorinnen oder Professoren an, die jeweils auf drei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder des L3S von diesen gewählt werden.
3. An den Sitzungen des Direktoriums nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des L3S sowie je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe mit beratender Stimme teil.

§ 5 Aufgaben des Direktoriums

1. Das Direktorium ist für Grundsatzangelegenheiten des L3S zuständig, initiiert und koordiniert gemeinsame Forschungsvorhaben.
2. Das Direktorium erstellt als Richtlinie einen langfristigen Forschungsrahmen und innerhalb dessen die Prioritätenreihenfolge für die Benutzung der Einrichtungen und Mittel des L3S. Es bemüht sich um die ausgewogene Nutzung der Einrichtungen. Es ist an die Bewilligungsaufgaben der Zuwendungsgeber gebunden.
In die Zuständigkeit des Direktoriums fallen auch Planungsaufgaben für die strukturelle und strategische Weiterentwicklung des L3S.
3. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Das Direktorium wird von Forschungsvorhaben, die im L3S durchgeführt werden sollen, in Kenntnis gesetzt. Es ist zuständig für die Genehmigung der Nutzung des L3S zur Durchführung von Forschungsvorhaben.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

1. Die Mitglieder des L3S wählen aus ihrer Mitte die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren. Sie oder er wird durch eines der Mitglieder des Direktoriums vertreten, das die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor zur Vertreterin / zum Vertreter bestimmt.
2. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das L3S nach außen. Sie oder er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des zum L3S gehörenden Personals. Sie oder er schlägt im Einvernehmen mit dem Direktorium bzw. mit dem projektmäßig zuständigen L3S-Mitglied die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern am L3S der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover vor.
3. Die Direktorin oder der Direktor führt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des L3S. Sie oder er ist, gegebenenfalls gemeinsam mit dem projektmäßig zuständigen L3S-Mitglied, zuständig für alle Finanz-, Personal- und Raumangelegenheiten und verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Direktorium zur Einstellung vorgeschlagen. Sie oder er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie entsprechende Führungserfahrung haben.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für den Betrieb des L3S verantwortlich. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und der Sicherheitsvorschriften.
3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber allen am L3S arbeitenden Personen weisungsberechtigt, was den Betrieb der Einrichtung angeht. Dies gilt auch für andere Personen, die sich im Bereich der Einrichtung aufhalten.
4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt zusammen mit der Direktorin oder dem Direktor die laufenden Geschäfte des L3S. Sie oder er berät das Direktorium und die an der Nutzung des L3S interessierten Institutionen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über die technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben am L3S.
5. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von einer Forschungsgruppenleiterin oder einem Forschungsgruppenleiter des L3S vertreten, die / der vom Direktorium bestimmt wird.